

Corona Schutzkonzept erstellt auf Grundlage des Musterkonzepts des SVEB vom 04.05.2020 und der SBFI-Grundprinzipien vom 13. Mai 2020, aktualisiert auf Basis der letzten Lockerungsmassnahmen vom 19. Juni.

Schweizer Institut für Rettungsmedizin SIRMED
Nottwil, 03.07.20, Version 6 extern, gültig ab dem 06.07.20

SIRMED legt dem eigenen Schutzkonzept das *Musterkonzept des Schweizerischen Verbands für Weiterbildung SVEB*, die *Grundprinzipien des Staatssekretariats für Bildung, Forschung und Innovation* sowie die *Rahmenbedingungen für den Unterricht im Schuljahr 20/21 der Dienststelle Berufs- und Weiterbildung des Kantons Luzern* zu Grunde. Im Folgenden werden - zum Schutz der Teilnehmenden sowie der Mitarbeitenden - spezifische Massnahmen zur Einhaltung der Hygiene- und Verhaltensregeln des BAG bei Präsenzveranstaltungen beschrieben.

Das Konzept entsteht zu einem Zeitpunkt, zu dem ein grosses Mass an Unsicherheiten über den richtigen Umgang mit dem Infektionsschutz besteht und zudem divergierende Vorgehensweisen die Umsetzungslandschaft prägen. So setzen die Anbieter im öffentlichen Verkehr im Wesentlichen auf Abstands- und Mundschutzeempfehlungen sowie Selbstverantwortung der Fahrgäste, während andere Branchen strikte Regulierungen bis in's Detail zu befolgen haben.

Zudem sind verschiedene Empfehlungen der Fachgesellschaften im Rettungs- und Bildungswesen in sich lückenhaft oder z.T. widersprüchlich, wobei einige Regulatoren sich auf Anfrage ausserstande sehen, die offenen Fragen zu beantworten.

Vor diesem Hintergrund wird das Schutzkonzept der SIRMED nach bestem Wissen und Gewissen mit Augenmass und im Bewusstsein um die Verantwortung der Institution gegenüber Mitarbeitenden und Kunden ausgefertigt. Eine alleinige Verantwortung für Vollständigkeit oder Unfehlbarkeit der im Konzept beschriebenen Massnahmen lehnen wir ausdrücklich ab. Vielmehr erwarten wir, dass Organisation, Mitarbeitende und Kunden Ihren jeweiligen Anteil beitragen, um die Übertragungswege wirkungsvoll zu unterbinden.

Dieses Konzept wird im Falle aktualisierter behördlicher Anweisungen überarbeitet.

1. Massnahmen zur Einhaltung der Vorgaben des BAG betreffend soziale Distanz:

Vorgaben Grobkonzept SVEB	Massnahmen	
<ul style="list-style-type: none"> - In den Kurs- und Gruppenräumen sowie in den Pausen- und Aufenthaltsräumen, Verkehrszonen werden die Sitzgelegenheiten so eingerichtet, dass die Teilnehmenden den Abstand von 1.5 Meter untereinander und zu den Auszubildenden einhalten können. - Die Anzahl Teilnehmende wird entsprechend den Platzverhältnissen in den Kurs- und Gruppenräumen soweit reduziert, dass die Einhaltung der Abstandsregelung möglich ist. 	Raum	Max. TN-Belegung
	01	25
	02	4
	03	7
	04	7
	03/04	25
	05	7
	06	9
	07	7
	06/07	30
	08	7
	09	6
	10	5
	Aufenthalt	18
	<ul style="list-style-type: none"> - Die Unterrichtsgestaltung (insbes. Methodenwahl) wird so angepasst, dass die Distanzregeln eingehalten werden können. 	<ul style="list-style-type: none"> - bei notwendigen Praxisübungen erfolgt die Arbeit wenn möglich an Puppen - Bei BLS-Trainings 2 TN pro Puppe
<ul style="list-style-type: none"> - Die Pausen werden nach Bedarf so gestaffelt, dass die Abstandsregeln auch in Pausen- und Aufenthaltsräumen sowie den WC Anlagen eingehalten werden können. 	<ul style="list-style-type: none"> - Pausen wenn möglich versetzen - Verpflegung im Hotel Sempachersee (HSS) - Es steht ein zusätzliches Pausenzelt zur Verfügung - Kaffeemaschine und Mikrowelle in Raum 01 - TN in Raum 01 verbringen Pausen dort oder outdoor 	
<ul style="list-style-type: none"> - Bei Kundenschaltern werden Bodenmarkierungen angebracht, um die Einhaltung des Abstandes von mindestens 1.5 Metern zwischen den Kund/innen zu gewährleisten. An den Kundenschaltern werden nach Möglichkeit Plexiglasscheiben oder andere Abtrennungen angebracht. 	<ul style="list-style-type: none"> - Am Empfang und an der Kaffeemaschine werden Bodenmarkierungen angebracht. 	
<ul style="list-style-type: none"> - Auch in Verpflegungsstätten sind die Abstandsregeln einzuhalten. Wir verweisen auf das Schutzkonzept für den Gastro-Bereich, welches Gastro-Suisse veröffentlicht wird 	<ul style="list-style-type: none"> - durch HSS sichergestellt - Selbstverpflegung für Studierende 	
<ul style="list-style-type: none"> - Die Abstandsregelungen werden auch auf Exkursionen im Freien eingehalten. 	-	
<ul style="list-style-type: none"> - Aktivitäten mit höheren Übertragungsrisiken werden nach Möglichkeit vermieden, zum Beispiel Aktivitäten mit engen interpersonellen Kontakten oder grossem Personenaufkommen, wie Diplomfeiern etc. 	<ul style="list-style-type: none"> - Teamtrainingszeit auf's Minimum kürzen und mit Maske durchführen - Methoden anpassen 	

Sonderregelung für Weiterbildungsangebote, in denen Körperkontakt unvermeidlich ist:

Alle Teilnehmenden und Mitarbeitende

- tragen Mund-Nasenschutz ab Betreten bis zum Verlassen der SIRMED (bzw. der Kursräume bei externer Durchführung).
- Ausgenommen sind
 - Einzel- (bzw. einzeln besetzte) Büros
 - die Zeiten, zu denen im Kursraum alle am Einzeltisch mit mind. 1.5 m Distanz sitzen
- Es wird auf Mund-zu-Mund und Mund-zu-Nase-Beatmung verzichtet (inkl. Taschenmaske und Beatmungstücher)
- Nach einer Praxissequenz werden Übungspuppen und eingesetzte Materialien durch die Teilnehmenden desinfiziert

Professionals bei praktischen Übungen

- tragen Mund-Nasenschutz, Schutzbrille, Handschuhe und Kittel, sowie bei Bedarf und auf Anweisung zusätzliche Schutzmaterialien

Ersthelfer bei praktischen Übungen

- tragen Mund-Nasenschutz, Schutzbrille und Handschuhe.

Allfällige weitere Massnahmen zur Einhaltung der sozialen Distanz:

- Unterrichte werden wenn möglich als Distanz Lernangebote durchgeführt
- BLS-Kurse bis auf Weiteres nur für Professionals, sowie Ersthelfer mit Reanimations-Auftrag (FR, Polizisten, BS, Badmeister, Samariter im Postendienst etc.)
- Zwischenverpflegung wird den Teilnehmenden einzeln verpackt abgegeben
- Teilnehmende werden zu Veranstaltungsbeginn auf die Regeln hingewiesen und zur Einhaltung verpflichtet. Verstoss führt zu Ermahnung und kann im Wiederholungsfall zum Kursausschluss führen.
- Gemäss SBFI werden die Teilnehmenden darauf hingewiesen, die abstandsregeln auch auf An- und Abreise einzuhalten, auch wenn dies nicht im Verantwortungsbereich der SIRMED liegt.
- Kann ein Auftraggeber bei Kursdurchführung im Betrieb das erforderliche Schutzmaterial nicht zur Verfügung stellen, wird dies durch SIRMED mitgebracht und auf Kulanzbasis bereit gestellt.

2. Massnahmen zur Einhaltung der Vorgaben des BAG zur **Hygiene**.

Vorgaben Grobkonzept SVEB
- Beim Eingang, in Aufenthalts- und Pausenräumen sowie in den Kursräumen werden Desinfektionsmittel oder Möglichkeiten zum Händewaschen zur Verfügung gestellt.
- In allen Räumlichkeiten wird regelmässig und ausgiebig gelüftet. Bei Räumen ohne Möglichkeit, die Fenster zu öffnen, wird die Lüftung entsprechend angepasst.
- Tische, Stühle, wiederverwendbare Kursutensilien (bspw. Flipchart-Stifte), Türgriffe, Liftknöpfe, Treppengeländer, Kaffeemaschinen und andere Objekte, die oft von mehreren Personen angefasst werden, werden regelmässig gereinigt und nach Möglichkeit desinfiziert.
- Es werden Einweghandtücher, Einwegbecher etc. verwendet.
- Zeitschriften etc. werden aus Gemeinschaftsbereichen entfernt.
- Schutzmasken für Teilnehmende sind für spezielle Situationen bereit zu halten.
- Umkleieräumlichkeiten und Garderoben dürfen unter Einhaltung der Hygiene- und Distanzregeln benutzt werden.
- Die Anbieter stellen sicher, dass die Massnahmen zur Einhaltung der Distanz- und Hygieneregeln auch eingehalten werden, wenn die Präsenzveranstaltung nicht in den eigenen Lokalitäten stattfinden (bspw. in Seminarhotels, in Unternehmen etc.) Die Massnahmen werden gemeinsam mit den Auftraggebenden und Vermietenden umgesetzt.

Allfällige weitere Massnahmen zur Einhaltung der Hygieneregeln:

- Es steht in jedem Raum Material zur Händedesinfektion und zur Desinfektion der Tischoberflächen und bei Trainings an Puppen zusätzlich zu deren Desinfektion zur Verfügung.
- Theorieinhalte werden auf mehrere Räume und Ausbildner gesplittet, wenn bei externen Veranstaltungen durch den Auftraggeber keine ausreichend grossen Räume zur Verfügung gestellt werden können. Dafür wird durch den Bereichsleitenden oder Seminarkoordinator vom Auftraggeber im Vorfeld eine Bestätigung per Mail eingeholt.
- Wer ein Materialfahrzeug nutzt, desinfiziert das Lenkrad bei Rückgabe des Fahrzeugs

3. Massnahmen zum **Schutz von besonders gefährdeten Personen und zum Ausschluss von Personen, die krank sind oder sich krank fühlen.**

Vorgaben Grobkonzept SVEB
- Die Kund/innen werden darauf hingewiesen, dass <ul style="list-style-type: none">• Personen, die einzelne COVID-19-Symptome (vgl. Angang 1) zeigen oder im ungeschützten Kontakt mit infizierten Personen waren, von Präsenzveranstaltungen ausgeschlossen sind.• Teilnehmende, die nachweislich vom Corona-Virus betroffen waren, erst zwei Wochen nach überstandener Krankheit an einer Weiterbildung teilnehmen dürfen.• Personen, die eine relevante Erkrankung gemäss COVID-Verordnung aufweisen (vgl. Anhang 2), wird empfohlen, bis auf Weiteres auf die Teilnahme an Präsenzveranstaltungen zu verzichten.

- Falls gehäufte Krankheitsfälle in einer Weiterbildungsinstitution vorkommen, sollte Selbstquarantäne umgesetzt werden. Für diese Situation ist auf Grundlage der Vorgaben der Kantonsärzte ein Konzept zu entwickeln, wie definierte Gruppen innerhalb der Institution voneinander getrennt werden können, um das weitere Auftreten von Fällen zu verhindern.
- Alle Angestellten, die zu Risikogruppen gehören, können sich von Aufgaben im Kontakt mit Teilnehmenden dispensieren lassen, wenn sie ein ärztliches Attest vorweisen (Grundlage: Covid-19 Verordnung 2).
- Auszubildende, die nachweislich vom Corona-Virus betroffen waren, dürfen erst 10 Tage nach überstandener Krankheit Aufgaben im physischen Kontakt mit Teilnehmenden und Mitarbeitenden wieder aufnehmen.

Isolation: Eine Person, die am neuen Coronavirus erkrankt ist, begibt sich in Isolation. Das bedeutet, dass sie jeglichen Kontakt mit anderen Personen vermeiden sollte. Wenn der Test positiv ist, dann veranlasst die zuständige kantonale Stelle das Contact Tracing

Quarantäne: Eine Person, die mit einer am neuen Coronavirus erkrankten Person in engem Kontakt stand, muss in Absprache mit der zuständigen kantonalen Stelle in Quarantäne. Das bedeutet, dass sie mit anderen Personen keinen Kontakt haben sollte.

4. Massnahmen zu Information und Management

Vorgaben Grobkonzept SVEB
- Beim Eingang, in Aufenthalts- und Pausenräumen werden die Informationsmaterialien des Bundes betreffend Distanz- und Hygieneregeln gut sichtbar angebracht.
- Auszubildende weisen beim Kursstart auf die geltenden Distanz- und Hygieneregeln sowie auf die angepasste Methodenwahl hin.
- Die Mitarbeitenden werden regelmässig über die Massnahmen im Zusammenhang mit dem Schutzkonzept informiert.
- Besonders gefährdete Mitarbeitende werden über ihre Rechte und Schutzmassnahmen im Unternehmen informiert.
- Dass Management stellt sicher, dass die Umsetzung der im Schutzkonzept festgelegten Massnahmen regelmässig kontrolliert wird.
- Teilnehmenden wird die Installation und Aktivierung der SwissCovid-App empfohlen.

Allfällige weitere Massnahmen Information und Management

- Für spezifische Kurse können von Lizenzgebern zusätzliche Vorgaben zu Setting oder Inhalten gemacht werden (z.B. ERC/SRC, AHA, IVR etc.)
--

Anhang 1: COVID-Symptome gemäss BAG (Stand 24.4.20)

Diese treten häufig auf:

- Husten (meist trocken)
- Halsschmerzen
- Kurzatmigkeit
- Fieber, Fiebergefühl
- Muskelschmerzen
- Plötzlicher Verlust des Geruchs- und/oder Geschmackssinns

Selten sind:

- Kopfschmerzen
- Magen-Darm-Symptome
- Bindehautentzündung
- Schnupfen

Die Krankheitssymptome sind unterschiedlich stark, sie können auch leicht sein. Ebenfalls möglich sind Komplikationen wie eine Lungenentzündung.

Anhang 2: relevant Erkrankungen gemäss COVID-2 Verordnung Art. 10

- Bluthochdruck
- Chronische Atemwegserkrankungen
- Diabetes
- Erkrankungen und Therapien, die das Immunsystem schwächen
- Herz-Kreislauf-Erkrankungen
- Krebs